

Datum

Bürgermeisteramt  
Rathausstr. 11  
  
73495 Stöttlen

- Antragsteller  
 Kasse  
 Akten

## Antrag auf Erteilung einer Gestattung

gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Verkürzung der Sperrzeit gem. § 12 GastG i.V.m. § 12 Gaststättenverordnung

Antragsteller/ Verein mit verantwortlichem Vertreter	
Anschrift des Verantwortlichen	
1. Verantwortlicher vor Ort mit Tel.Nr.	
2. Verantwortlicher vor Ort mit Tel.Nr.(ggf.)	
Besonderer Anlass nach § 12 GastG	
Name/ Moto der Veranstaltung	
Örtliche Lage (Ort, Str. Haus-Nr., Stock)	

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen.

### 1. Vorübergehende Gestattung einer Schankwirtschaft auf Widerruf

am (Tag)	den (Datum)	von (Uhr)	bis (Uhr)

Hinweis: Soweit nichts anderes bestimmt gelten im Ostalbkreis folgende Richtwerte:

	Bürger-/ Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungspflichtige Veranst. unter freiem Himmel	Feste in geschlossenen Räumen
Musikende	24:00	24:00	01:30
Ausschankende	00:30	00:30	01:30
Veranstaltungs-ende	01:00	01:00	02:00

### 2. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Saal/Halle | <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung   |
| <input type="checkbox"/> Foyer      | <input type="checkbox"/> Bestuhlung        |
| <input type="checkbox"/> Zelt       | <input type="checkbox"/> Stühle und Tische |
| <input type="checkbox"/> im Freien  |  |

### 3. Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
- für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
- für den Bereich der Besucherparkplätze

Nähere Beschreibung des Hausrechts (ggf. Lageplan)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 4. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

**Hinweis:**

**Der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken wird bei Veranstaltungen, zu denen Kinder und/oder Jugendliche Zutritt haben, nicht gestattet**

Nähere Bezeichnung (Theater / Livemusik/ DJ Tanz)	Mit Verstärker ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

### 5. Zulässige Besucherzahl

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Sie beträgt

- \_\_\_\_\_ Personen

**Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf das Beiblatt Security verwiesen.**

**Nachfolgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und wenn jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.**

### 6. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren
- über 16 Jahren
- über 18 Jahren

## 7. Getränkeausgabe

ab Veranstaltungsbeginn oder \_\_\_\_\_ Uhr

Barbetrieb                      Ja  Nein   
separater Barbereich      Ja  Nein

- Jugendlichen ist der (separate) Barbereich nicht zugänglich  
 Jugendlichen ist der (separate) Barbereich zugänglich (beachte Nr. 7)  
 ab Veranstaltungsbeginn oder \_\_\_\_\_ Uhr

## 8. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) für Jugendliche bei der Veranstaltung wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz  
 Ausgabe von Armbändchen  
 Stempel am Arm der Jugendlichen  
 durch \_\_\_\_\_

## 9. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch abgegrenzten, Zugangskontrollierten Barbereich – kein Zugang für unter 18-Jährige  
 durch ständige Kontrolle im Thekenbereich (Belehrung Thekenpersonals erforderlich!)  
 durch Lautsprecherdurchsagen  
 durch den Sicherheitsdienst  
 durch \_\_\_\_\_

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und  
b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

## 10. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe Beiblatt Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen  
 durch Lautsprecherdurchsagen  
 durch den Sicherheitsdienst  
 durch \_\_\_\_\_

## 11. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten                       Zeitungsanzeigen  
 Flyern                          Internet

Hinweis: Auf dem Werbematerial muss der Beginn und das Ende der Veranstaltung sowie ein Hinweis einer Altersbegrenzung enthalten sein.

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

ist beigefügt       wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltungen, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

---

Datum Unterschrift